



Matthäus Kirche

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE UTTENREUTH

Friedhofsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs	4
§2 Verwaltung des Friedhofs	4
§3 Benutzungszwang	5
II. Ordnungsvorschriften	5
§4 Verhalten auf dem Friedhof	5
§5 Trauerfeiern	6
§6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	6
§7 Durchführung der Anordnungen	7
III. Bestattungsvorschriften	8
§8 Anmeldung der Bestattung	8
§9 Säрге / Urnen	8
§10 Verleihung des Nutzungsrechtes	9
§11 Ausheben und Schließen der Gräber	9
§12 Tiefe des Grabes	10
§13 Größe der Gräber	10
§14 Ruhezeit	11
§15 Belegung	11
§16 Umbettungen	11
§17 Registerführung	12
IV. Grabstätten	12
§18 Allgemeines	12
1. Wahlgrabstätten	13
§19 Nutzungsrecht	13
§20 Verlängerung des Nutzungsrechtes	14
§21 Erlöschen des Nutzungsrechtes	15

§22 Wiederbelegung	15
2.Urnenwahlgrabstätten	15
§23 Nutzungsrecht	15
3.Pflegefreies Urnengrab in Gemeinschaftsanlage.....	16
§24 Nutzungsrecht	16
4.Rasenerdgräber	16
§25 Nutzungsrecht	17
§26 Alte Rechte	17
V. Kirche und Leichenhalle.....	17
§27 Benutzung der Kirche	17
§28 Benutzung der Leichenhalle	18
§29 Ausschmückung	18
VI. Schlussbestimmungen	18
§30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung.....	18
§31 Friedhofsgebühren	19
§32 Inkrafttreten.....	19

FRIEDHOFSORDNUNG

Für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uttenreuth

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Uttenreuth steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Uttenreuth.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Uttenreuth bzw. der Kirchengemeinde waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können weitere Personen Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nach Einzelfallentscheidung erwerben.

§2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang aller Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
4. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks ist.
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

1. Bei Erdbestattungen das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Gruft.
2. Bei Urnenbestattungen das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Gruft.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) April bis Oktober: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) November bis März: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
3. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,

- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- l) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§5

Trauerfeiern

1. Bei evang.- luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und

Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Dauer nach vorherigen zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
9. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§8

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.
4. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§9

Särge / Urnen

1. Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die

Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2. Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes.
3. Urnen sowie Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Sonderbestimmungen für Urnenbeisetzungen mit Überurne in Erdgräbern werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§10

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen verliehen.
3. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird den Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
4. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§11

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
3. In Familiengräbern, die mit Genehmigung des Kirchenvorstandes als Grüfte ausgemauert und überbaut wurden, müssen die aufzustellenden Särge mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

4. Der Verschluss der Gräfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht – z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz – herzustellen.

§12

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) Für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) Für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) Für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) Für Personen über 12 Jahre	1,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Gräbtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§13

Größe der Gräber

1. Bei Anlagen der Gräber für Erdbestattungen gelten folgende Mindestmaße:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre (betrifft Einzel- Doppel- und Rasengräber):
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Bei Anlagen der Urnengräber gelten folgende Mindestmaße:
 - a) Urnenerdgräber: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m

- b) Urnengemeinschaftsgräber: Beisetzung erfolgt nach Raster in der Reihe. Jedes Segment hat eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- c) Urnenviertelgräber: die Größe wird durch festgelegte Einfassungen bereits vorgegeben. Länge zwischen 1,60 m und 1,20 m, Breite zwischen 0,60 m und 0,80 m.

§14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis 5 Jahren 15 Jahre und für Urnen 10 Jahre.

§15

Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppelgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.

§16

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Die Umbettung von Urnen aus biologisch abbaubarem Material ist nicht zulässig.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder

des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

5. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
6. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§17

Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§18

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber, Gruften)
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Rasengräber

3. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
5. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Wahlgrabstätten

§19

Nutzungsrecht

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Gräfte, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Durch die Vergabe des Nutzungsrechts erhält der Erwerber die Erlaubnis verstorbene Angehörige seiner Familie in der Grabstätte beizusetzen. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
2. Es wird zwischen Einzel- und Doppelgrabstellen unterschieden. In einer Einzelgrabstelle können übereinander zwei Säрге und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In Doppelgrabstellen können übereinander vier Säрге und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
5. Wird innerhalb der Nutzungsdauer eine Grabstelle zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.

6. In besonderen Härtefällen kann eine Grabstätte mit Erdbestattung vor Ende der Ruhezeit abgeräumt werden, jedoch frühestens nach 15 Jahren.
7. Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
8. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis f) zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
9. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
10. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§14) überschritten, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte hingewiesen. Er muss für eine rechtzeitige Verlängerung sorgen.

§21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§22

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt §19 sinngemäß.

2. Urnenwahlgrabstätten

§23

Nutzungsrecht

1. In Urnenerdgräbern können pro Grabplatz bis zu vier Urnen einer Familie beigesetzt werden.

2. In Urnenviertelgräbern können pro Grabplatz bis zu zwei Urnen einer Familie beigesetzt werden. Es muss eine liegende Namensplatte angebracht werden. Sie darf nicht größer als 0,40 m x 0,40 m sein.
3. An Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 10 Jahren vergeben.
4. Für das Nutzungsrecht finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

3. Pflegefreies Urnengrab in Gemeinschaftsanlage

§24

Nutzungsrecht

1. Urnengrabstellen in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen können entweder im Todesfall vergeben oder von der Friedhofsverwaltung schon zu Lebzeiten erworben werden.
2. Das Nutzungsrecht wird für 10 Jahre vergeben und kann verlängert werden.
3. Eine eigene Bepflanzung kann nicht erfolgen. Grabschmuck darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgelegt werden.
4. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal oder verfügt, dass über jeder Urne eine kleine Platte angebracht werden muss. Auf beiden Varianten sind der Name sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anzubringen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem Beauftragten Dritten.

4. Rasenerdgräber

§25

Nutzungsrecht

1. Rasenerdgräber sind Einzelgräber, in denen nur eine normaltiefe Sargbestattung stattfinden kann.
2. Sie werden der Reihe nach vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
3. Es darf keine Grabanlage aufgestellt werden, nur ein kleiner Grabstein.
4. Die übrige Grabstelle wird vom Friedhofsträger begrünt. Jegliche Umrandung wird nicht zugelassen.

§26

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Ordnung.

V. Kirche und Leichenhalle

§27

Benutzung der Kirche

1. Die Matthäuskirche steht auf Wunsch für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche zur Verfügung.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Matthäuskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der Matthäuskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§28

Benutzung der Leichenhalle

Für den kirchlichen Friedhof steht keine eigene Leichenhalle zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Toten bis zur Bestattung dient die Leichenhalle der Gemeinde Uttenreuth. Die Benutzung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, anzumelden.

§29

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§30

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt während der Öffnungszeiten sowie online auf der Homepage der Kirchengemeinde eingesehen werden.

§31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§32

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Uttenreuth, den 03. Juli 2020

Der Kirchenvorstand